

An die Aktionärinnen
und Aktionäre
der Credit Suisse Group AG

Statutenänderungen

Beantragte Änderungen zur Umsetzung des revidierten Schweizer Aktienrechts

Anhang zu Traktandum 5 der Tagesordnung
der ordentlichen Generalversammlung

Dienstag, 4. April 2023
Hallenstadion, Wallisellenstrasse 45
Zürich-Oerlikon



A. Einführung in die beantragten Statutenänderungen

Dieser Anhang zu Traktandum 5 der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung 2023 der Credit Suisse Group AG (die **Gesellschaft**) enthält in der linken Spalte den beantragten geänderten Wortlaut der Statuten der Gesellschaft und zeigt in der rechten Spalte alle beantragten Änderungen gegenüber der Fassung vom 7 Dezember 2022.

Das neue Schweizer Gesellschaftsrecht (die **Reform**) ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Für die Anpassung von Gesellschaftsstatuten gilt eine Übergangsfrist von zwei Jahren. Wichtige Anpassungen umfassen unter anderem die Verbesserung der Corporate Governance und der Schutzrechte von Kleinaktionärinnen und Kleinaktionären, eine allgemeine Modernisierung des Gesellschaftsrechts und die Überführung der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften in das neue Aktienrecht.

Die beantragten Änderungen der Statuten setzen die Reform um und berücksichtigen die Best-Practice-Grundsätze für Gesellschaften. Darüber hinaus nutzt der Verwaltungsrat die Gelegenheit, die Statuten wo nötig anzupassen und zu vereinheitlichen.

Die Anträge und Erläuterungen des Verwaltungsrats zu den Traktanden 5.1 – 5.5 der Tagesordnung der Generalversammlung finden sich in der Einladung zur Generalversammlung 2023, die auf der Website der Gesellschaft unter [credit-suisse.com/gv](https://www.credit-suisse.com/gv) publiziert ist.

B. Beantragte Statutenanpassungen

 Beantragte angepasste Version vom 4. April 2023

 Änderungen gegenüber Version vom 7. Dezember 2022

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft

Art. 1 – Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma Credit Suisse Group AG (Credit Suisse Group SA) (Credit Suisse Group Ltd.) besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich. Ihre Dauer ist unbeschränkt.

Art. 2 – Zweck

- 1 Zweck der Gesellschaft ist die direkte oder indirekte Beteiligung an Unternehmen aller Art in der Schweiz und im Ausland, insbesondere an Unternehmen im Bank-, Finanz-, Vermögensverwaltungs- und Versicherungsbereich. Sie kann Unternehmen gründen, sich an bestehenden mehr- oder minderheitlich beteiligen und sie finanzieren.
- 2 Die Gesellschaft ist berechtigt, Liegenschaften im In- und Ausland zu erwerben, zu belasten und zu verkaufen.
- 3 Bei der Verfolgung ihres Gesellschaftszwecks strebt die Gesellschaft die Schaffung von langfristigem, nachhaltigem Wert an.

II. Aktienkapital, Aktien

Art. 3 – Aktienkapital und Aktien

- 1 Das voll liberierte Aktienkapital beträgt CHF 160 086 322.48 und ist eingeteilt in 4 002 158 062 Namenaktien von je CHF 0.04 Nennwert.
- 2 Die Gesellschaft gibt ihre Aktien in Form von Wertrechten, Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes, Einzelurkunden oder Globalurkunden aus. Der Gesellschaft steht es frei, die in bestimmter Form ausgegebenen Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Die Aktionäre haben keinen Anspruch auf Umwandlung der ausgegebenen Aktien in eine andere Form. Insbesondere hat der Aktionär keinen Anspruch auf die Verbriefung der Mitgliedschaft in einem Wertpapier. Jeder Aktionär und jede Aktionärin kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm oder ihr gemäss Aktienregister gehaltenen Namenaktien verlangen.
- 3 Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter oder eine Vertreterin für jede Aktie.

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft

Art. 1 – Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma Credit Suisse Group AG (Credit Suisse Group SA) (Credit Suisse Group Ltd.) besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich. Ihre Dauer ist unbeschränkt.

Art. 2 – Zweck

- 1 Zweck der Gesellschaft ist die direkte oder indirekte Beteiligung an Unternehmen aller Art in der Schweiz und im Ausland, insbesondere an Unternehmen im Bank-, Finanz-, Vermögensverwaltungs- und Versicherungsbereich. Sie kann Unternehmen gründen, sich an bestehenden mehr- oder minderheitlich beteiligen und sie finanzieren.
- 2 Die Gesellschaft ist berechtigt, Liegenschaften im In- und Ausland zu erwerben, zu belasten und zu verkaufen.
- 3 [Bei der Verfolgung ihres Gesellschaftszwecks strebt die Gesellschaft die Schaffung von langfristigem, nachhaltigem Wert an.](#)

II. Aktienkapital, Aktien

Art. 3 – Aktienkapital und Aktien

- 1 Das voll liberierte Aktienkapital beträgt CHF 160 086 322.48 und ist eingeteilt in 4 002 158 062 Namenaktien von je CHF 0.04 Nennwert.
- 2 ~~Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien umgewandelt werden.~~
- 3 ~~2~~ Die Gesellschaft gibt ihre Aktien in Form von ~~Einzelurkunden, Globalurkunden oder~~ Wertrechten, [Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes, Einzelurkunden oder Globalurkunden](#) aus. Der Gesellschaft steht es frei, die in bestimmter Form ausgegebenen Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Die Aktionäre haben keinen Anspruch auf Umwandlung der ausgegebenen Aktien in eine andere Form. [Insbesondere hat der Aktionär keinen Anspruch auf die Verbriefung der Mitgliedschaft in einem Wertpapier.](#) Jeder Aktionär und jede Aktionärin kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm oder ihr gemäss Aktienregister gehaltenen Namenaktien verlangen.
- 4 ~~3~~ Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter oder eine Vertreterin für jede Aktie.

Art. 3a – Kapitalband

- 1 Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband zwischen CHF 155 086 322.48 (untere Grenze) und CHF 165 086 322.48 (obere Grenze). Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbands ermächtigt, jederzeit bis zum 29. April 2024 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen oder herabzusetzen oder Aktien direkt oder indirekt zu erwerben oder zu veräussern. Die Kapitalerhöhung oder -herabsetzung kann durch Ausgabe von bis zu 125 000 000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.04 bzw. Vernichtung von bis zu 125 000 000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.04 oder durch eine Erhöhung bzw. Herabsetzung der Nennwerte der bestehenden Namenaktien im Rahmen des Kapitalbands oder durch gleichzeitige Herabsetzung und Wiedererhöhung erfolgen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme sind gestattet. Bei einer Erhöhung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, den Ausgabebetrag, den Beginn der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen (einschliesslich Barliberierung, Sacheinlage, Verrechnung und Umwandlung von Reserven oder eines Gewinnvortrags in Aktienkapital) fest. Bei einer Ausgabe von Aktien, unterliegen die neuen Namenaktien nach dem Erwerb den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 4 der Statuten.
- 2 Bei einer Erhöhung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands ist der Verwaltungsrat berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionärinnen und der Aktionäre auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn die neuen Namenaktien (a) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen im Bank-, Finanz-, Vermögensverwaltungs- oder Versicherungsbereich durch Aktientausch oder (b) zur Finanzierung bzw. Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen aus diesen Bereichen oder von neuen Investitionsvorhaben verwendet werden. Werden im Zusammenhang mit Unternehmensübernahmen oder Investitionsvorhaben Verpflichtungen zur Bedienung von Wandel- oder Optionsanleihen übernommen, ist der Verwaltungsrat berechtigt, zwecks Erfüllung von Lieferverpflichtungen unter solchen Anleihen neue Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionärinnen und der Aktionäre auszugeben.
- 3 Bei einer Erhöhung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands kann der Verwaltungsrat nicht ausgeübte Bezugsrechte entschädigungslos verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Namenaktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen am Markt veräussern oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.
- 4 Nach einer Nennwertveränderung sind neue Aktien im Rahmen des Kapitalbands mit gleichem Nennwert auszugeben wie die bestehenden Namenaktien.
- 5 Bei einer Herabsetzung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, die Verwendung des Herabsetzungsbetrags fest.

Art. 4 – Aktienregister und Aktienübertragung

- 1 Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Namenaktionär oder Namenaktionärin anerkannt, wer im Aktienregister eingetragen ist. Wechselt eine im Aktienregister eingetragene Person ihre Kontaktdaten, so hat sie dies dem Aktienregisterführer mitzuteilen. Mitteilungen der Gesellschaft gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie an die im Aktienregister eingetragenen Kontaktdaten gesendet werden.

Art. 3a – Kapitalband

- 1 Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband zwischen CHF 155 086 322.48 (untere Grenze) und CHF 165 086 322.48 (obere Grenze). Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbands ermächtigt, jederzeit bis zum 29. April 2024 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen oder herabzusetzen oder Aktien direkt oder indirekt zu erwerben oder zu veräussern. Die Kapitalerhöhung oder -herabsetzung kann durch Ausgabe von bis zu 125 000 000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.04 bzw. Vernichtung von bis zu 125 000 000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.04 oder durch eine Erhöhung bzw. Herabsetzung der Nennwerte der bestehenden Namenaktien im Rahmen des Kapitalbands oder durch gleichzeitige Herabsetzung und Wiedererhöhung erfolgen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme sind gestattet. Bei einer Erhöhung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, den Ausgabebetrag, den Beginn der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen (einschliesslich Barliberierung, Sacheinlage, Verrechnung und Umwandlung von Reserven oder eines Gewinnvortrags in Aktienkapital) fest. Bei einer Ausgabe von Aktien, unterliegen die neuen Namenaktien nach dem Erwerb den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 4 der Statuten.
- 2 Bei einer Erhöhung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands ist der Verwaltungsrat berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionärinnen und der Aktionäre auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn die neuen Namenaktien (a) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen im Bank-, Finanz-, Vermögensverwaltungs- oder Versicherungsbereich durch Aktientausch oder (b) zur Finanzierung bzw. Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen aus diesen Bereichen oder von neuen Investitionsvorhaben verwendet werden. Werden im Zusammenhang mit Unternehmensübernahmen oder Investitionsvorhaben Verpflichtungen zur Bedienung von Wandel- oder Optionsanleihen übernommen, ist der Verwaltungsrat berechtigt, zwecks Erfüllung von Lieferverpflichtungen unter solchen Anleihen neue Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionärinnen und der Aktionäre auszugeben.
- 3 Bei einer Erhöhung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands kann der Verwaltungsrat nicht ausgeübte Bezugsrechte entschädigungslos verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Namenaktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen am Markt veräussern oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.
- 4 Nach einer Nennwertveränderung sind neue Aktien im Rahmen des Kapitalbands mit gleichem Nennwert auszugeben wie die bestehenden Namenaktien.
- 5 Bei einer Herabsetzung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, die Verwendung des Herabsetzungsbetrags fest.

Art. 4 – Aktienregister und Aktienübertragung

- 1 Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Namenaktionär oder Namenaktionärin anerkannt, wer im Aktienregister eingetragen ist. Wechselt eine im Aktienregister eingetragene Person ihre Kontaktdaten, so hat sie dies dem Aktienregisterführer mitzuteilen. Mitteilungen der Gesellschaft gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie an die im Aktienregister eingetragenen Kontaktdaten gesendet werden.

- 2 Erwerber oder Erwerberinnen von Namenaktien werden auf Gesuch hin ohne Begrenzung als Aktionäre oder Aktionärinnen mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, die entsprechenden Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben und dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen.
- 3 Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich die Erklärungen gemäss Absatz 2 oben abgeben (nachstehend: „Nominees“), werden ohne weiteres bis maximal 2 Prozent des jeweils ausstehenden Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen. Über diese Limite hinaus werden Namenaktien von Nominees nur dann mit Stimmrecht eingetragen, wenn sich der betreffende Nominee schriftlich bereit erklärt, gegebenenfalls die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Person offenzulegen, für deren Rechnung er 0.5 Prozent oder mehr des jeweils ausstehenden Aktienkapitals hält; Art. 10 Abs. 2 gilt sinngemäss für Nominees, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind.
- 4 Die Übertragungsbeschränkungen gelten unabhängig von der Ausgestaltung und der Art der buchmässigen Führung der Namenaktien sowie der auf die Übertragung anwendbaren Bestimmungen.
- 5 Die Übertragung von Bucheffekten, denen Aktien der Gesellschaft zugrunde liegen, und die Bestellung von Sicherheiten an diesen Bucheffekten richten sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes. Eine Übertragung oder Bestellung von Sicherheiten durch schriftliche Abtretungserklärung (Zession) ist ausgeschlossen.
- 6 Der Verwaltungsrat trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen.

- 2 Erwerber oder Erwerberinnen von Namenaktien werden auf Gesuch hin ohne Begrenzung als Aktionäre oder Aktionärinnen mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, die entsprechenden Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben und dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen.
- 3 Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich ~~erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten~~ die Erklärungen gemäss Absatz 2 oben abgeben (nachstehend: „Nominees“), werden ohne weiteres bis maximal ~~2~~ 2% Prozent des jeweils ausstehenden Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen. Über diese Limite hinaus werden Namenaktien von Nominees nur dann mit Stimmrecht eingetragen, wenn sich der betreffende Nominee schriftlich bereit erklärt, gegebenenfalls die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Person offenzulegen, für deren Rechnung er ~~0.5~~ 0.5% Prozent oder mehr des jeweils ausstehenden Aktienkapitals hält; Art. 10 Abs. 2 gilt sinngemäss für Nominees, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind.
- 4 Die Übertragungsbeschränkungen gelten unabhängig von der Ausgestaltung und der Art der buchmässigen Führung der Namenaktien sowie der auf die Übertragung anwendbaren Bestimmungen.
- 5 Die Übertragung von Bucheffekten, denen Aktien der Gesellschaft zugrunde liegen, und die Bestellung von Sicherheiten an diesen Bucheffekten richten sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes. Eine Übertragung oder Bestellung von Sicherheiten durch schriftliche Abtretungserklärung (Zession) ist ausgeschlossen.
- 6 Der Verwaltungsrat trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen.

III. Fremdkapital

Art. 5 – Anleihen

Die Gesellschaft kann Obligationenanleihen mit oder ohne Sicherheit, insbesondere auch Wandel- und Optionsanleihen ausgeben und solche von Tochtergesellschaften garantieren.

III. Fremdkapital

Art. 5 – Anleihen

Die Gesellschaft kann Obligationenanleihen mit oder ohne Sicherheit, insbesondere auch Wandel- und Optionsanleihen ausgeben und solche von Tochtergesellschaften garantieren.

IV. Die Gesellschaftsorgane

Art. 6 – Die Gesellschaftsorgane sind:

1. Die Generalversammlung der Aktionäre und Aktionärinnen (die Generalversammlung);
2. Der Verwaltungsrat;
3. Die Geschäftsleitung;
4. Die Revisionsstelle.

IV. Die Gesellschaftsorgane

Art. 6 – Die Gesellschaftsorgane sind:

1. Die Generalversammlung der Aktionäre und Aktionärinnen (die Generalversammlung);
2. Der Verwaltungsrat;
3. Die Geschäftsleitung;
4. Die Revisionsstelle.

1. Die Generalversammlung

Art. 7 – Recht und Pflicht der Einberufung

- 1 Die Generalversammlung wird ordentlicherweise durch den Verwaltungsrat einberufen.
- 2 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

1. Die Generalversammlung

Art. 7 – Recht und Pflicht der Einberufung

- 1 Die Generalversammlung wird ordentlicherweise durch den Verwaltungsrat einberufen.
- 2 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

- 3 Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen. Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären oder Aktionärinnen, die zusammen mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, verlangt werden.
- 4 Aktionäre oder Aktionärinnen, die mindestens 0.025 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der Generalversammlung verlangen.
- 5 Das Begehren um Einberufung einer Generalversammlung hat schriftlich unter gleichzeitiger Hinterlegung von Aktien der Gesellschaft von mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen zu erfolgen. Das Begehren um Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes mit den Anträgen oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand hat schriftlich unter gleichzeitiger Hinterlegung von Aktien der Gesellschaft von mindestens 0.025 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen zu erfolgen. Die Aktien sind bis am Tag nach der Generalversammlung zu hinterlegen.
- 6 Das Begehren um Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes und die Anträge oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand sind dem Verwaltungsrat spätestens 45 Tage vor einer Generalversammlung mitzuteilen.

Art. 8 – Befugnisse

Der Generalversammlung stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Änderung der Statuten;
2. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsrates sowie der Mitglieder des Vergütungsausschusses. Vorbehalten bleiben Art. 15 Abs. 3 und Art. 20a Abs. 3;
3. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters. Vorbehalten bleibt Art. 14a Abs. 2;
4. Wahl der Revisionsstelle;
5. Genehmigung des Lageberichts, der konsolidierten Jahresrechnung sowie der statutarischen Jahresrechnung;
6. Genehmigung des Vergütungsberichts und des Berichts über die nichtfinanziellen Belange;
7. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
8. Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
9. Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
10. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
11. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
12. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft; und
13. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr vorbehältlich Art. 716a OR durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

- 3 Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen. Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären oder Aktionärinnen, die zusammen mindestens ~~5~~ 10 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, verlangt werden.
- 4 Aktionäre oder Aktionärinnen, die ~~Aktien im Nennwert von CHF 40'000~~ mindestens 0.025 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der Generalversammlung verlangen.
- 5 Das Begehren um Einberufung einer Generalversammlung hat schriftlich unter gleichzeitiger Hinterlegung von Aktien der Gesellschaft von mindestens ~~5~~ 10 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen zu erfolgen. Das Begehren um Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes mit den Anträgen oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand hat schriftlich unter gleichzeitiger Hinterlegung von Aktien der Gesellschaft ~~im Nennwert von mindestens CHF 40'000~~ 0.025 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen zu erfolgen. Die Aktien sind bis am Tag nach der Generalversammlung zu hinterlegen.
- 6 Das Begehren um Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes und die Anträge oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand sind dem Verwaltungsrat spätestens 45 Tage vor einer Generalversammlung mitzuteilen.

Art. 8 – Befugnisse

Der Generalversammlung stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Änderung der Statuten;
2. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsrates sowie der Mitglieder des Vergütungsausschusses. Vorbehalten bleiben Art. 15 Abs. 3 und Art. 20a Abs. 3;
3. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters. Vorbehalten bleibt Art. 14a Abs. 2;
4. Wahl der Revisionsstelle ~~und der besonderen Revisionsstelle~~;
5. Genehmigung des Lageberichts, der konsolidierten Jahresrechnung sowie der statutarischen Jahresrechnung;
6. Genehmigung des Vergütungsberichts und des Berichts über die nichtfinanziellen Belange;
- ~~7.~~ 10. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
8. Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
9. Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
- ~~7.~~ 10. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
- ~~8.~~ 11. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung; ~~und~~
12. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft; und
- ~~9.~~ 13. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr vorbehältlich Art. 716a OR durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 8a – Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates

- 1 Die Generalversammlung genehmigt jährlich die Vergütung des Verwaltungsrates im Voraus für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.
- 2 Die Vergütung kann teilweise in Form von Beteiligungsrechten an der Gesellschaft ausgerichtet werden. Diesfalls legt der Verwaltungsrat die Bedingungen, einschliesslich allfälliger Veräusserungsbedingungen, fest.
- 3 Den Mitgliedern des Verwaltungsrates dürfen Vergütungen auch von anderen Konzerngesellschaften ausgerichtet werden, soweit diese Vergütungen in der gemäss Abs. 1 genehmigten Vergütung enthalten sind.
- 4 Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung des Antrags des Verwaltungsrates nach Abs. 1, so kann der Verwaltungsrat einer nachfolgenden ausserordentlichen Generalversammlung oder der nächsten ordentlichen Generalversammlung einen neuen Antrag zur Genehmigung vorlegen.

Art. 8b – Genehmigung der Vergütung der Geschäftsleitung

- 1 Die Generalversammlung genehmigt jährlich die Vergütung der Geschäftsleitung im Voraus oder nachträglich für die im Antrag des Verwaltungsrates bezeichnete Periode als maximalen Gesamtbetrag oder maximale Teilbeträge.
- 2 Soweit die Vergütung im Voraus genehmigt wird, stimmt die Generalversammlung zusätzlich konsultativ über den Vergütungsbericht für diese Periode ab.
- 3 Die Vergütung besteht aus einem fixen und einem variablen Teil. Der variable Teil setzt sich zusammen aus kurzfristigen Vergütungselementen (welche aufgeschobene Vergütungselemente mit einer Übertragsfrist von bis zu drei Jahren seit der Zuteilung enthalten können) sowie langfristigen Vergütungselementen (welche aufgeschobene Vergütungselemente mit einer längeren Übertragsfrist von mindestens drei Jahren seit der Zuteilung enthalten können). Der variable Teil ist abhängig vom Erreichen individueller und kollektiver, kurz- und langfristiger Leistungs- und Erfolgsziele, welche der Verwaltungsrat regelmässig festlegt.
- 4 Die Vergütung kann teilweise in Form von Beteiligungsrechten an der Gesellschaft oder in Form von darauf basierenden Derivaten und anderen Finanzinstrumenten ausgerichtet werden.
- 5 Bedingte und aufgeschobene Vergütungsbestandteile sind der Vergütung zum Zeitwert bei der Zuteilung anzurechnen. Der Verwaltungsrat legt die Zuteilungs-, Übertragungs-, Sperr-, Ausübungs- und Verfallsbedingungen fest; sie können vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses die Übertragungs- und Ausübungsbedingungen weitergelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen.
- 6 Den Mitgliedern der Geschäftsleitung dürfen Vergütungen auch von anderen Konzerngesellschaften ausgerichtet werden, soweit diese Vergütungen in der gemäss Abs. 1 genehmigten Vergütung enthalten sind.
- 7 Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung des Antrags des Verwaltungsrates nach Abs. 1, so kann der Verwaltungsrat einer nachfolgenden ausserordentlichen Generalversammlung oder der nächsten ordentlichen Generalversammlung einen neuen Antrag zur Genehmigung vorlegen.

Art. 8a – Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates

- 1 Die Generalversammlung genehmigt jährlich die Vergütung des Verwaltungsrates im Voraus für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.
- 2 Die Vergütung kann teilweise in Form von Beteiligungsrechten an der Gesellschaft ausgerichtet werden. Diesfalls legt der Verwaltungsrat die Bedingungen, einschliesslich allfälliger Veräusserungsbedingungen, fest.
- 3 Den Mitgliedern des Verwaltungsrates dürfen Vergütungen auch von anderen Konzerngesellschaften ausgerichtet werden, soweit diese Vergütungen in der gemäss Abs. 1 genehmigten Vergütung enthalten sind.
- 4 Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung des Antrags des Verwaltungsrates nach Abs. 1, so kann der Verwaltungsrat einer nachfolgenden ausserordentlichen Generalversammlung oder der nächsten ordentlichen Generalversammlung einen neuen Antrag zur Genehmigung vorlegen.

Art. 8b – Genehmigung der Vergütung der Geschäftsleitung

- 1 Die Generalversammlung genehmigt jährlich die Vergütung der Geschäftsleitung im Voraus oder nachträglich für die im Antrag des Verwaltungsrates bezeichnete Periode als maximalen Gesamtbetrag oder maximale Teilbeträge.
- 2 Soweit die Vergütung im Voraus genehmigt wird, stimmt die Generalversammlung zusätzlich konsultativ über den Vergütungsbericht für diese Periode ab.
- 3 Die Vergütung besteht aus einem fixen und einem variablen Teil. Der variable Teil setzt sich zusammen aus kurzfristigen Vergütungselementen (welche aufgeschobene Vergütungselemente mit einer Übertragsfrist von bis zu drei Jahren seit der Zuteilung enthalten können) sowie langfristigen Vergütungselementen (welche aufgeschobene Vergütungselemente mit einer längeren Übertragsfrist von mindestens drei Jahren seit der Zuteilung enthalten können). Der variable Teil ist abhängig vom Erreichen individueller und kollektiver, kurz- und langfristiger Leistungs- und Erfolgsziele, welche der Verwaltungsrat regelmässig festlegt.
- 4 Die Vergütung kann teilweise in Form von Beteiligungsrechten an der Gesellschaft oder in Form von darauf basierenden Derivaten und anderen Finanzinstrumenten ausgerichtet werden.
- 5 Bedingte und aufgeschobene Vergütungsbestandteile sind der Vergütung zum Zeitwert bei der Zuteilung anzurechnen. Der Verwaltungsrat legt die Zuteilungs-, Übertragungs-, Sperr-, Ausübungs- und Verfallsbedingungen fest; sie können vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses die Übertragungs- und Ausübungsbedingungen weitergelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen.
- 6 Den Mitgliedern der Geschäftsleitung dürfen Vergütungen auch von anderen Konzerngesellschaften ausgerichtet werden, soweit diese Vergütungen in der gemäss Abs. 1 genehmigten Vergütung enthalten sind.
- 7 Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung des Antrags des Verwaltungsrates nach Abs. 1, so kann der Verwaltungsrat einer nachfolgenden ausserordentlichen Generalversammlung oder der nächsten ordentlichen Generalversammlung einen neuen Antrag zur Genehmigung vorlegen.

Art. 8c – Reserve für Wechsel in der Geschäftsleitung

- 1 Falls die Generalversammlung im Voraus einen Maximalbetrag für die gesamte oder teilweise Vergütung der Geschäftsleitung genehmigt hat, darf die Gesellschaft während der betreffenden Vergütungsperioden zusätzlich je Vergütungsperiode maximal 30 Prozent dieses Betrags für die gesamte oder teilweise Vergütung von Personen aufwenden, welche neu Mitglieder der Geschäftsleitung werden.
- 2 Der Zusatzbetrag darf nur verwendet werden, wenn die von der Generalversammlung im Voraus genehmigte Vergütung der Geschäftsleitung bis zur nächsten Abstimmung der Generalversammlung nicht ausreicht für die Vergütung der neuen Mitglieder der Geschäftsleitung.
- 3 Für die Ausrichtung der Vergütungen gelten die übrigen Bestimmungen der Statuten sinngemäss.

Art. 9 – Form der Einberufung

- 1 Die Generalversammlung ist mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung gemäss Art. 25 dieser Statuten.
- 2 In der Einberufung der Generalversammlung sind das Datum, Beginn, Art und Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates samt kurzer Begründung, gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre oder Aktionärinnen samt kurzer Begründung und der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bekannt zu geben.
- 3 Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderuntersuchung.

Art. 9a – Tagungsort

- 1 Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung, welcher in der Schweiz sein muss.
- 2 Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Generalversammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt wird, sofern die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden, und/oder dass die Aktionäre und Aktionärinnen, die nicht an einem Tagungsort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.
- 3 Alternativ kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass die Generalversammlung auf elektronischem Weg ohne Tagungsort durchgeführt wird.

Art. 10 – Stimmrecht

- 1 Vorbehältlich Art. 4 Abs. 3 berechtigt an der Generalversammlung jede Aktie zu einer Stimme. Ein Aktionär oder eine Aktionärin kann jedoch direkt oder indirekt für eigene und vertretene Aktien zusammen nur das Stimmrecht von höchstens 2 Prozent des ausstehenden Aktienkapitals ausüben; Abs. 3-5 bleiben vorbehalten.

Art. 8c – Reserve für Wechsel in der Geschäftsleitung

- 1 Falls die Generalversammlung im Voraus einen Maximalbetrag für die gesamte oder teilweise Vergütung der Geschäftsleitung genehmigt hat, darf die Gesellschaft während der betreffenden Vergütungsperioden zusätzlich je Vergütungsperiode maximal 30% Prozent dieses Betrags für die gesamte oder teilweise Vergütung von Personen aufwenden, welche neu Mitglieder der Geschäftsleitung werden ~~oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert werden.~~
- 2 Der Zusatzbetrag darf nur verwendet werden, wenn die von der Generalversammlung im Voraus genehmigte Vergütung der Geschäftsleitung bis zur nächsten Abstimmung der Generalversammlung nicht ausreicht für die Vergütung der neuen ~~oder beförderten~~ Mitglieder der Geschäftsleitung.
- 3 Für die Ausrichtung der Vergütungen gelten die übrigen Bestimmungen der Statuten sinngemäss.

Art. 9 – Form der Einberufung

- 1 Die Generalversammlung ist mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch ~~Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt~~ einmalige Bekanntmachung gemäss Art. 25 dieser Statuten.
- 2 In der Einberufung ~~sind~~ der Generalversammlung sind das Datum, Beginn, Art und Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates ~~und samt kurzer Begründung, gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre oder Aktionärinnen samt kurzer Begründung und der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters~~ bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.
- 3 Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer ~~Sonderprüfung~~ Sonderuntersuchung.

Art. 9a – Tagungsort

- 1 Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung, welcher in der Schweiz sein muss.
- 2 Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Generalversammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt wird, sofern die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden, und/oder dass die Aktionäre und Aktionärinnen, die nicht an einem Tagungsort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.
- 3 Alternativ kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass die Generalversammlung auf elektronischem Weg ohne Tagungsort durchgeführt wird.

Art. 10 – Stimmrecht

- 1 Vorbehältlich Art. 4 Abs. 3 berechtigt an der Generalversammlung jede Aktie zu einer Stimme. Ein Aktionär oder eine Aktionärin kann jedoch direkt oder indirekt für eigene und vertretene Aktien zusammen nur das Stimmrecht von höchstens 2% Prozent des ausstehenden Aktienkapitals ausüben; Abs. 3-5 bleiben vorbehalten.

- 2 Im Hinblick auf die Stimmrechtsbeschränkung gemäss Abs. 1 gelten juristische Personen und Personengesellschaften oder andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandsverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch eine einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Stimmrechtsbeschränkung (insbesondere als Syndikat) koordiniert vorgehen, als ein Aktionär oder eine Aktionärin.
- 3 Die Stimmrechtsbeschränkung findet keine Anwendung auf die Ausübung des Stimmrechtes durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter; für die beauftragenden Aktionäre und Aktionärinnen bleiben Abs. 1 und Abs. 2 vorbehalten.
- 4 Die Stimmrechtsbeschränkung findet auch keine Anwendung auf Aktien, für welche der Aktionär oder die Aktionärin die Bestätigungen gemäss Art. 4 Abs. 2 abgegeben hat und für welche die Meldepflicht gemäss Abs. 6 erfüllt worden ist.
- 5 Die Stimmrechtsbeschränkung findet überdies keine Anwendung auf Aktien, welche auf den Namen eines Nominee eingetragen sind, sofern der Nominee gegenüber der Gesellschaft die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen (gemäss Definition in Abs. 2) bekannt gibt, für deren Rechnung er 0.5 Prozent oder mehr des jeweils ausstehenden Aktienkapitals hält und für welche er, beziehungsweise die wirtschaftlich berechnete Person, die Meldepflicht gemäss Abs. 6 erfüllt hat. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, mit Nominees Vereinbarungen über deren Meldepflichten und die Stimmrechtsausübung abzuschliessen.
- 6 Die Meldepflicht richtet sich nach Art. 120 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 19. Juni 2015 und den gestützt darauf erlassenen Verordnungen und Rundschreiben.
- 7 Der Verwaltungsrat erlässt Vorschriften über den zur Erlangung von Stimmkarten erforderlichen Nachweis des Aktienbesitzes.

Art. 11 – Vorsitz, Stimmzähler oder Stimmzählerin, Protokollführer oder Protokollführerin

- 1 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder die Präsidentin des Verwaltungsrates, in dessen oder deren Verhinderung ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied.
- 2 Der oder die Vorsitzende der Generalversammlung bezeichnet einen oder mehrere Stimmzähler oder Stimmzählerinnen.
- 3 Der oder die Vorsitzende der Generalversammlung bezeichnet den Protokollführer oder die Protokollführerin.

Art. 12 – Beschlussfähigkeit/Präsenzquorum

- 1 Die Generalversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und Aktionärinnen oder der vertretenen Aktien beschlussfähig.

- 2 Im Hinblick auf die Stimmrechtsbeschränkung gemäss Abs. 1 gelten juristische Personen und Personengesellschaften oder andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandsverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch eine einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Stimmrechtsbeschränkung (insbesondere als Syndikat) koordiniert vorgehen, als ein Aktionär oder eine Aktionärin.
- 3 Die Stimmrechtsbeschränkung findet keine Anwendung auf die Ausübung des Stimmrechtes durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter; für die beauftragenden Aktionäre und Aktionärinnen bleiben Abs. 1 und Abs. 2 vorbehalten.
- 4 Die Stimmrechtsbeschränkung findet auch keine Anwendung auf Aktien, für welche der Aktionär oder die Aktionärin ~~im Eintragungsgesuch gegenüber der Gesellschaft bestätigt, dass er oder sie diese Aktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben~~ die Bestätigungen gemäss Art. 4 Abs. 2 abgegeben hat und für welche die Meldepflicht gemäss Abs. 6 erfüllt worden ist.
- 5 Die Stimmrechtsbeschränkung findet überdies keine Anwendung auf Aktien, welche auf den Namen eines Nominee eingetragen sind, sofern der Nominee gegenüber der Gesellschaft die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen (gemäss Definition in Abs. 2) bekannt gibt, für deren Rechnung er 0.5 Prozent oder mehr des jeweils ausstehenden Aktienkapitals hält und für welche er, beziehungsweise die wirtschaftlich berechnete Person, die Meldepflicht gemäss Abs. 6 erfüllt hat. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, mit Nominees Vereinbarungen über deren Meldepflichten und die Stimmrechtsausübung abzuschliessen.
- 6 Die Meldepflicht richtet sich nach Art. 120 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 19. Juni 2015 und den gestützt darauf erlassenen Verordnungen und Rundschreiben.
- 7 Der Verwaltungsrat erlässt Vorschriften über den zur Erlangung von Stimmkarten erforderlichen Nachweis des Aktienbesitzes.

Art. 11 – Vorsitz, Stimmzähler oder Stimmzählerin, Protokollführer oder Protokollführerin

- 1 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder die Präsidentin des Verwaltungsrates, in dessen oder deren Verhinderung ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied.
- 2 ~~Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler werden von der Generalversammlung in offener Abstimmung gewählt. Mitglieder des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesellschaft sind als Stimmzählerinnen und Stimmzähler nicht wählbar.~~
- 2 Der oder die Vorsitzende der Generalversammlung bezeichnet einen oder mehrere Stimmzähler oder Stimmzählerinnen.
- 3 Der ~~Verwaltungsrat bestellt~~ oder die Vorsitzende der Generalversammlung bezeichnet den Protokollführer oder die Protokollführerin.

Art. 12 – Beschlussfähigkeit/Präsenzquorum

- 1 Die Generalversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und Aktionärinnen oder der vertretenen Aktien beschlussfähig.

- 2 Die Vertretung von mindestens der Hälfte des Aktienkapitals ist erforderlich für die
 - Umwandlung der Namenaktien in Inhaberaktien
 - Abänderung von Art. 4 Abs. 3
 - Abänderung von Art. 10 Abs. 1-6
 - Auflösung der Gesellschaft
- 3 Vorbehalten bleiben weitergehendes zwingendes Recht sowie anderslautende Bestimmungen dieser Statuten.

Art. 13 – Beschlussfassung/Beschlussfassungsquorum

- 1 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht zwingendes Recht oder anders lautende Bestimmungen dieser Statuten entgegenstehen, mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende der Generalversammlung den Stichentscheid.
- 2 Die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien, die Auflösung der Gesellschaft und die Abänderung von Art. 4 Abs. 3 dieser Statuten kann nur mit mindestens drei Vierteln, die Abänderung von Art. 10 Abs. 1-6 kann nur mit mindestens sieben Achteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 3 Der Vorsitzende ordnet das elektronische, offene oder schriftliche Abstimmungs- und Wahlverfahren an. Er hat sämtliche Leitungsbefugnisse, die für eine ordnungsgemässe Durchführung der Generalversammlung erforderlich sind.

Art. 14 – Protokoll

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden mit dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Kalendertagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen; jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

Art. 14a – Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

- 1 Der unabhängige Stimmrechtsvertreter wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt.
- 2 Wird das Amt des unabhängigen Stimmrechtsvertreters vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die nächste Generalversammlung einen Ersatz.
- 3 Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften; Wiederwahl ist zulässig.
- 4 Der Verwaltungsrat regelt die elektronische Erteilung von Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

2. Der Verwaltungsrat

Art. 15 – Wahl und Amtsdauer

- 1 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.
- 2 Der Präsident oder die Präsidentin und die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- 2 Die Vertretung von mindestens der Hälfte des Aktienkapitals ist erforderlich für die
 - Umwandlung der Namenaktien in Inhaberaktien
 - Abänderung von Art. 4 Abs. 3
 - Abänderung von Art. 10 Abs. 1-6
 - Auflösung der Gesellschaft
- 3 Vorbehalten bleiben weitergehendes zwingendes Recht sowie anderslautende Bestimmungen dieser Statuten.

Art. 13 – Beschlussfassung/Beschlussfassungsquorum

- 1 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht zwingendes Recht oder anders lautende Bestimmungen dieser Statuten entgegenstehen, mit der ~~absoluten~~ Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende ~~der Generalversammlung~~ den Stichentscheid.
- 2 Die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien, die Auflösung der Gesellschaft und die Abänderung von Art. 4 Abs. 3 dieser Statuten kann nur mit mindestens drei Vierteln, die Abänderung von Art. 10 Abs. 1-6 kann nur mit mindestens sieben Achteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 3 Der Vorsitzende ordnet das ~~offene, schriftliche oder~~ elektronische, ~~offene oder schriftliche~~ Abstimmungs- und Wahlverfahren an. Er hat sämtliche Leitungsbefugnisse, die für eine ordnungsgemässe Durchführung der Generalversammlung erforderlich sind.

Art. 14 – Protokoll

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden mit dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Kalendertagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen; jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

Art. 14a – Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

- 1 Der unabhängige Stimmrechtsvertreter wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt.
- 2 Wird das Amt des unabhängigen Stimmrechtsvertreters vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die nächste Generalversammlung einen Ersatz.
- 3 Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften; Wiederwahl ist zulässig.
- 4 Der Verwaltungsrat regelt die elektronische Erteilung von Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

2. Der Verwaltungsrat

Art. 15 – Wahl und Amtsdauer

- 1 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.
- 2 Der Präsident oder die Präsidentin und die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- 3 Wird das Amt des Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsrates vakant, so ernennt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte für die verbleibende Amtsdauer einen Ersatz.

Art. 16 – Befugnisse und Pflichten

- 1 Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente einem anderen Organ der Gesellschaft vorbehalten oder übertragen sind.
- 2 Der Verwaltungsrat bestimmt die Zeichnungsberechtigten und die Art der Zeichnung. Zur verbindlichen Zeichnung namens der Gesellschaft sind die Unterschriften von zwei Zeichnungsberechtigten notwendig.

Art. 17 – Übertragung von Befugnissen

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements oder durch einen speziellen Beschluss ganz oder zum Teil an Ausschüsse, einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates oder an andere natürliche Personen übertragen, soweit dieser Übertragung keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

Art. 18 – Beschlussfähigkeit

- 1 Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit Kapitalveränderungen oder einem Wechsel der Währung des Aktienkapitals. Bei der Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.
- 2 Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 19 – Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden zusammen mit dem Protokollführer oder der Protokollführerin unterzeichnet wird.

Art. 20 – Aufgaben des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit Vergütungen

- 1 Der Verwaltungsrat legt der Generalversammlung jährlich die Vergütung des Verwaltungsrates sowie die Vergütung der Geschäftsleitung gemäss Art. 8a und Art. 8b zur Genehmigung vor. In seinem Antrag zur Vergütung der Geschäftsleitung gemäss Art. 8b Abs. 1 bezeichnet der Verwaltungsrat die Periode, auf welche sich die Genehmigung beziehen soll.
- 2 Der Verwaltungsrat setzt die Vergütungen der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung im Rahmen der Gesamtbeträge gemäss Art. 8a-8c fest.
- 3 Der Verwaltungsrat verabschiedet den Vergütungsbericht.
- 4 Der Verwaltungsrat regelt die Organisation des Vergütungsausschusses in einem Reglement.

- 3 Wird das Amt des Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsrates vakant, so ernennt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte für die verbleibende Amtsdauer einen Ersatz.

Art. 16 – Befugnisse und Pflichten

- 1 Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente einem anderen Organ der Gesellschaft vorbehalten oder übertragen sind.
- 2 Der Verwaltungsrat bestimmt die Zeichnungsberechtigten und die Art der Zeichnung. Zur verbindlichen Zeichnung namens der Gesellschaft sind die Unterschriften von zwei Zeichnungsberechtigten notwendig.

Art. 17 – Übertragung von Befugnissen

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements oder durch einen speziellen Beschluss ganz oder zum Teil an Ausschüsse, einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates oder an andere natürliche Personen übertragen, soweit dieser Übertragung keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

Art. 18 – Beschlussfähigkeit

- 1 Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für ~~Erhöhungsbeschlüsse aus genehmigtem Kapital,~~ Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit Kapitalveränderungen oder einem Wechsel der Währung des Aktienkapitals im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen sowie für die Feststellung des die Wandlung auslösenden Ereignisses beim Wandlungskapital. Bei der Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.
- 2 Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der ~~absoluten~~ Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 19 – Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden zusammen mit dem ~~Sekretär~~ Protokollführer oder der ~~Sekretärin~~ Protokollführerin unterzeichnet wird.

Art. 20 – Aufgaben des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit Vergütungen

- 1 Der Verwaltungsrat legt der Generalversammlung jährlich die Vergütung des Verwaltungsrates sowie die Vergütung der Geschäftsleitung gemäss Art. 8a und Art. 8b zur Genehmigung vor. In seinem Antrag zur Vergütung der Geschäftsleitung gemäss Art. 8b Abs. 1 bezeichnet der Verwaltungsrat die Periode, auf welche sich die Genehmigung beziehen soll.
- 2 Der Verwaltungsrat setzt die Vergütungen der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung im Rahmen der Gesamtbeträge gemäss Art. 8a-8c fest.
- 3 Der Verwaltungsrat verabschiedet den Vergütungsbericht.
- 4 Der Verwaltungsrat regelt die Organisation des Vergütungsausschusses in einem Reglement.

Art. 20a – Vergütungsausschuss

- 1 Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates.
- 2 Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3 Wird das Amt eines Mitglieds des Vergütungsausschusses vakant, so ernennt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte für die verbleibende Amtsdauer einen Ersatz.
- 4 Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei:
 - a. der Erstellung und regelmässigen Überarbeitung der Vergütungsstrategie und –richtlinien sowie der Leistungs- und Erfolgskriterien;
 - b. der Vorbereitung der Anträge an die Generalversammlung über die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung; und
 - c. der Vorbereitung des Vergütungsberichts.Er kann dem Verwaltungsrat Anträge und Empfehlungen auch in anderen Vergütungsangelegenheiten unterbreiten.
- 5 Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben und Kompetenzen zuweisen.

Art. 20b – Mandate ausserhalb der Gesellschaft

- 1 Jedes Mitglied des Verwaltungsrates darf höchstens vier weitere Mandate in börsenkotierten Unternehmen und höchstens fünf weitere Mandate in anderen Rechtseinheiten übernehmen.
- 2 Die folgenden Mandate sind von dieser Beschränkung ausgenommen:
 - a. Mandate in Rechtseinheiten, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren; und
 - b. Mandate, welche im Auftrag oder auf Anordnung der Gesellschaft oder einer von ihr kontrollierten Rechtseinheit in nicht zum Konzern gehörenden Rechtseinheiten ausgeübt werden; jedes Mitglied des Verwaltungsrates darf höchstens zehn solcher Mandate ausüben.
- 3 Als Mandate im Sinne von Art. 20b gelten Mandate in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Die Übernahme von bis zu fünf Mandaten in verschiedenen Rechtseinheiten unter einheitlicher Kontrolle gilt jeweils als ein Mandat.

Art. 20c – Verträge über die Vergütungen

- 1 Die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates Verträge über deren Mandat und Vergütung abschliessen.
- 2 Die Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz. Die Verträge dürfen die Amtsdauer gemäss Art 15 Abs. 2 nicht überschreiten.

Art. 20a – Vergütungsausschuss

- 1 Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates.
- 2 Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3 Wird das Amt eines Mitglieds des Vergütungsausschusses vakant, so ernennt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte für die verbleibende Amtsdauer einen Ersatz.
- 4 Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei:
 - a. der Erstellung und regelmässigen Überarbeitung der Vergütungsstrategie und –richtlinien sowie der Leistungs- und Erfolgskriterien;
 - b. der Vorbereitung der Anträge an die Generalversammlung über die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung; und
 - c. der Vorbereitung des Vergütungsberichts.Er kann dem Verwaltungsrat Anträge und Empfehlungen auch in anderen Vergütungsangelegenheiten unterbreiten.
- 5 Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben und Kompetenzen zuweisen.

Art. 20b – Mandate ausserhalb der Gesellschaft

- 1 Jedes Mitglied des Verwaltungsrates darf höchstens vier weitere Mandate in börsenkotierten Unternehmen und höchstens fünf weitere Mandate in anderen Rechtseinheiten übernehmen.
- 2 Die folgenden Mandate sind von dieser Beschränkung ausgenommen:
 - a. Mandate in Rechtseinheiten, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren; und
 - b. Mandate, welche im Auftrag oder auf Anordnung der Gesellschaft oder einer von ihr kontrollierten Rechtseinheit in nicht zum Konzern gehörenden Rechtseinheiten ausgeübt werden; jedes Mitglied des Verwaltungsrates darf höchstens zehn solcher Mandate ausüben; und
 - ~~c. ehrenamtliche Mandate in gemeinnützigen Rechtseinheiten; jedes Mitglied des Verwaltungsrates darf höchstens zehn solcher Mandate ausüben.~~
- 3 Als Mandate im Sinne von Art. 20b gelten ~~Tätigkeiten in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen~~ Mandate in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Die Übernahme von bis zu fünf Mandaten in verschiedenen Rechtseinheiten unter einheitlicher Kontrolle gilt jeweils als ein Mandat.

Art. 20c – Verträge über die Vergütungen

- 1 Die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates Verträge über deren Mandat und Vergütung abschliessen.
- 2 Die Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz. Die Verträge dürfen die Amtsdauer gemäss Art 15 Abs. 2 nicht überschreiten.

<p>Art. 20d – Kredite und Darlehen</p> <p>Die Gesellschaft kann jedem Mitglied des Verwaltungsrates persönlich Kredite und Darlehen bis zu einer maximalen Höhe von CHF 20 000 000 zu marktüblichen Konditionen gewähren.</p>	<p>Art. 20d – Kredite und Darlehen</p> <p>Die Gesellschaft kann jedem Mitglied des Verwaltungsrates persönlich Kredite und Darlehen bis zu einer maximalen Höhe von CHF 20 000 000 zu marktüblichen Konditionen gewähren.</p>
<p>3. Die Geschäftsleitung</p>	<p>3. Die Geschäftsleitung</p>
<p>Art. 20e – Bestellung, Befugnisse</p> <p>Der Verwaltungsrat bestellt eine Geschäftsleitung, der nach Massgabe des vom Verwaltungsrat erlassenen Organisationsreglements oder Spezialbeschlüssen die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft obliegt.</p>	<p>Art. 20e – Bestellung, Befugnisse</p> <p>Der Verwaltungsrat bestellt eine Geschäftsleitung, der nach Massgabe des vom Verwaltungsrat erlassenen Organisationsreglements <u>oder Spezialbeschlüssen</u> die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft obliegt.</p>
<p>Art. 20f – Mandate ausserhalb der Gesellschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Jedes Mitglied der Geschäftsleitung darf höchstens ein weiteres Mandat in einem börsenkotierten Unternehmen und höchstens zwei weitere Mandate in anderen Rechtseinheiten übernehmen. 2 Die Bestimmungen von Art. 20b Abs. 2-3 gelten analog. 	<p>Art. 20f – Mandate ausserhalb der Gesellschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Jedes Mitglied der Geschäftsleitung darf höchstens ein weiteres Mandat in einem börsenkotierten Unternehmen und höchstens zwei weitere Mandate in anderen Rechtseinheiten übernehmen. 2 Die Bestimmungen von Art. 20b Abs. 2-3 gelten analog.
<p>Art. 20g – Verträge über die Vergütungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung zugrunde liegen, sind unbefristet und haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten. 2 Die Vereinbarung eines nachvertraglichen Konkurrenzverbots ist zulässig, sofern es für maximal ein Jahr vereinbart wird und die Entschädigung hierfür den Betrag nicht übersteigt, den das Mitglied der Geschäftsleitung in den letzten zwölf Monaten vor der Vertragsbeendigung von der Gesellschaft als Vergütung erhalten hat, darf aber in keinem Fall den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre übersteigen. 	<p>Art. 20g – Verträge über die Vergütungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung zugrunde liegen, sind unbefristet und haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten. 2 Die Vereinbarung eines nachvertraglichen Konkurrenzverbots ist zulässig, sofern es für maximal ein Jahr vereinbart wird und die Entschädigung hierfür den Betrag nicht übersteigt, den das Mitglied der Geschäftsleitung in den letzten zwölf Monaten vor der Vertragsbeendigung von der Gesellschaft als Vergütung erhalten hat, <u>darf aber in keinem Fall den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre übersteigen.</u>
<p>Art. 20h – Kredite und Darlehen</p> <p>Die Gesellschaft kann jedem Mitglied der Geschäftsleitung persönlich Kredite und Darlehen bis zu einer maximalen Höhe von CHF 20 000 000 zu branchenüblichen Konditionen gewähren.</p>	<p>Art. 20h – Kredite und Darlehen</p> <p>Die Gesellschaft kann jedem Mitglied der Geschäftsleitung persönlich Kredite und Darlehen bis zu einer maximalen Höhe von CHF 20 000 000 zu branchenüblichen Konditionen gewähren.</p>
<p>4. Die Revisionsstelle</p>	<p>4. Die Revisionsstelle und die besondere Revisionsstelle</p>
<p>Art. 21 – Bestellung und Aufgabe</p> <p>Der von der Generalversammlung jeweils für ein Jahr gewählten Revisionsstelle obliegen die ihr vom Gesetz zugewiesenen Befugnisse und Pflichten.</p>	<p>Art. 21 – Bestellung und Aufgabe</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Der von der Generalversammlung jeweils für ein Jahr gewählten Revisionsstelle obliegen die ihr vom Gesetz zugewiesenen Befugnisse und Pflichten. 2 Einer von der Generalversammlung jeweils für ein Jahr gewählten besonderen Revisionsstelle obliegt die im Rahmen von Kapitalerhöhungen vorgeschriebene besondere Prüfung (Art. 652f OR).
<p>V. Geschäftsjahr und Verwendung des Bilanzgewinnes</p>	<p>V. Geschäftsjahr und Verwendung des Bilanzgewinnes</p>
<p>Art. 22 – Geschäftsjahr</p> <p>Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgesetzt.</p>	<p>Art. 22 – Geschäftsjahr</p> <p>Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgesetzt.</p>
<p>Art. 23 – Verwendung des Bilanzgewinnes</p> <p>Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des Bilanzgewinnes. Sie beschliesst unter Berücksichtigung des anwendbaren Rechts über die Ausschüttung einer Dividende sowie allenfalls die Errichtung und Verwendung von speziellen Reserven.</p>	<p>Art. 23 – Verwendung des Bilanzgewinnes</p> <p>Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des Bilanzgewinnes. Sie beschliesst unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften von Art. 671 ff OR <u>des anwendbaren Rechts</u> über die Ausschüttung einer Dividende sowie allenfalls die Errichtung und Verwendung von speziellen Reserven.</p>

VI. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

Art. 24 – Wird die Gesellschaft aufgelöst, so führt der Verwaltungsrat die Liquidation durch, sofern die Generalversammlung **nicht etwas anderes beschliesst**.

VII. Bekanntmachungen

Art. 25 – Publikationsorgane

- 1 Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.
- 2 Die Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre und Aktionärinnen können nach Wahl des Verwaltungsrates gültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen.

VIII. Übergangsbestimmungen

Art. 26 **Gestrichen**

VI. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

Art. 24 – Wird die Gesellschaft aufgelöst, so führt der Verwaltungsrat die Liquidation durch, sofern die Generalversammlung **nicht etwas anderes beschliesst**.

VII. Bekanntmachungen

Art. 25 – Publikationsorgane

- 1 Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.
- 2 Die Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre und Aktionärinnen ~~erfolgen durch Veröffentlichung~~ können nach Wahl des Verwaltungsrates gültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt, ~~soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen.~~

VIII. Übergangsbestimmungen

Art. 26 – ~~Bedingtes Kapital~~ **Gestrichen**

- 1 ~~Das Aktienkapital der Gesellschaft gemäss Art. 3 der Statuten wird im Maximalbetrag von CHF 12 000 000 erhöht durch Ausgabe von höchstens 300 000 000 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.04 Nennwert durch die freiwillige oder zwangsweise Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, die in Verbindung mit Anleiheobligationen oder anderen Finanzmarktinstrumenten der Credit Suisse Group AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben werden, oder durch die zwangsweise Wandlung von bedingten Pflichtwandelanleihen (contingent convertible bonds, CoCos) oder anderen Finanzmarktinstrumenten der Credit Suisse Group AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften, die eine bedingte zwangsweise Wandlung in Aktien der Gesellschaft vorsehen.~~

~~Das Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre ist ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von Finanzmarktinstrumenten mit Wandelobligationen und/oder von Optionsrechten berechtigt. Die Wandel- und/oder Optionsbedingungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen. Der Erwerb von Aktien durch die Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten oder die Wandlung von Finanzmarktinstrumenten mit Wandelobligationen sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Art. 4 dieser Statuten.~~

- 2 ~~Das bedingte Kapital gemäss Art. 26 der Statuten steht unter Vorbehalt von Absatz 3 ausschliesslich für die Erhöhung des Aktienkapitals durch Wandlung von Anleiheobligationen oder anderen Finanzmarktinstrumenten der Credit Suisse Group AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften, welche eine bedingte zwangsweise Wandlung in Aktien der Gesellschaft vorsehen und ausgegeben werden, um regulatorische Vorschriften bezüglich Eigenkapital der Gesellschaft und/oder ihrer Konzerngesellschaften zu erfüllen oder sicherzustellen (bedingte Pflichtwandelanleihen, contingent convertible bonds, CoCos), zur Verfügung.~~

~~Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei der Ausgabe solcher bedingter Pflichtwandelanleihen das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre aufzuheben, falls die Begebung auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten erfolgt (einschliesslich Privatplatzierungen bei ausgewählten strategischen Investoren).~~

	<p>Wird bei der Ausgabe von bedingten Pflichtwandelanleihen das Vorwegzeichnungsrecht durch Beschluss des Verwaltungsrates beschränkt oder ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) sind die bedingten Pflichtwandelanleihen zu den jeweiligen Marktbedingungen auszugeben, (ii) ist der Ausgabepreis der neuen Aktien unter Bezugnahme auf den Börsenkurs der Aktien und/oder vergleichbarer Instrumente mit einem Marktpreis im Zeitpunkt der Ausgabe oder im Zeitpunkt der Wandlung festzulegen und (iii) dürfen bedingte Wandelobligenschaften für eine zeitlich unbefristete Dauer bestehen. <p>3 Gestrichen</p>
<p>Art. 26a Gestrichen</p>	<p>Art. 26a Gestrichen</p>
<p>Art. 26b Gestrichen</p>	<p>Art. 26b Gestrichen</p>
<p>Art. 26c Gestrichen</p>	<p>Art. 26c – <u>Wandlungskapital</u>Gestrichen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Das Aktienkapital der Gesellschaft gemäss Art. 3 der Statuten wird im Maximalbetrag von CHF 6 000 000 erhöht durch Ausgabe von höchstens 150 000 000 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.04 Nennwert durch die nach Eintritt des auslösenden Ereignisses erfolgende zwangsweise Wandlung von Forderungsrechten aus bedingten Pflichtwandelanleihen (contingent convertible bonds, CoCos) der Credit Suisse Group AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften oder anderen Finanzmarktinstrumenten der Credit Suisse Group AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften, die eine bedingte oder unbedingte zwangsweise Wandlung in Aktien der Gesellschaft vorsehen. 2 Das Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre ist ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von Finanzmarktinstrumenten mit Wandelobligenschaften berechtigt. 3 Die Vorwegzeichnungsrechte der Aktionärinnen und Aktionäre in Bezug auf Finanzmarktinstrumente mit Wandelobligenschaften werden gewahrt. Sofern eine rasche Platzierung von bedingten Pflichtwandelanleihen (contingent convertible bonds, CoCos) in grossen Tranchen dies erfordert, ist der Verwaltungsrat jedoch ermächtigt, bei der Ausgabe solcher bedingter Pflichtwandelanleihen die Vorwegzeichnungsrechte der Aktionärinnen und Aktionäre aufzuheben. In diesem Fall müssen die bedingten Pflichtwandelanleihen zu Marktbedingungen ausgegeben werden. 4 Der Verwaltungsrat legt den Ausgabepreis der neuen Aktien unter Bezugnahme auf den Börsenkurs der Aktien und/oder vergleichbarer Instrumente fest. 5 Der Erwerb von Aktien durch die Wandlung von Finanzmarktinstrumenten mit Wandelobligenschaften sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Art. 4 der Statuten.
<p>Art. 27 Gestrichen</p>	<p>Art. 27 – <u>Genehmigtes Kapital</u>Gestrichen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 29. April 2024 das Aktienkapital gemäss Art. 3 der Statuten im Maximalbetrag von CHF 5 000 000 durch Ausgabe von höchstens 125 000 000 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.04 Nennwert zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme und Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 4 der Statuten.

	<p>2 Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionärinnen und der Aktionäre auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn die neuen Namenaktien (a) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen im Bank-, Finanz-, Vermögensverwaltungs- oder Versicherungsbereich durch Aktientausch oder (b) zur Finanzierung bzw. Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen aus diesen Bereichen oder von neuen Investitionsvorhaben verwendet werden. Werden im Zusammenhang mit Unternehmensübernahmen oder Investitionsvorhaben Verpflichtungen zur Bedienung von Wandel- oder Optionsanleihen übernommen, ist der Verwaltungsrat berechtigt, zwecks Erfüllung von Lieferverpflichtungen unter solchen Anleihen neue Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionärinnen und der Aktionäre auszugeben.</p> <p>3 Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat entschädigungslos verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Namenaktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen am Markt veräussern oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.</p>
Art. 27a Gestrichen	Art. 27a Gestrichen
Art. 28 Gestrichen	Art. 28 Gestrichen
Art. 28a Gestrichen	Art. 28a Gestrichen
Art. 28b Gestrichen	Art. 28b Gestrichen
Art. 28c Gestrichen	Art. 28c Gestrichen
Art. 28d Gestrichen	Art. 28d Gestrichen
Art. 28e Gestrichen	Art. 28e Gestrichen
Art. 28f Gestrichen	Art. 28f Gestrichen
Art. 28g Gestrichen	Art. 28g Gestrichen
Art. 29 Gestrichen	Art. 29 Gestrichen
Art. 30 Gestrichen	Art. 30 Gestrichen
Zürich, 4. April 2023	Zürich, 74. Dezember 2022 <u>April 2023</u>



CREDIT SUISSE GROUP AG

Paradeplatz 8

8001 Zürich

Schweiz

Tel. +41 44 212 16 16

shareholder.meetings@credit-suisse.com

credit-suisse.com